



Ortsgemeinde Weesen

Reglement

über den Stipendienfonds der Ortsgemeinde Weesen

Vom Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Weesen
erlassen am

16. September 2020

dem fakultativen Referendum unterstellt

von 28. Oktober 2020
bis 28. November 2020

In Kraft ab

1. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

I	ALLGEMEINES UND VERWALTUNG.....	3
	Art 1. Grundlage und Zweck des Stipendienfonds	3
	Art 2. Verwaltung des Stipendienfonds	3
	Art 3. Grundkapital und Zuwendungen.....	3
II	ANFORDERUNGEN.....	3
	1. Anforderungen an den Bewerber	3
	Art 4. Wohnsitz	3
	Art 5. Altersbeschränkung	3
	2. Anforderung an die Berufsausbildung.....	4
	Art 6. Ausbildungsort.....	4
	Art 7. Ausbildungsart.....	4
III	DAUER.....	4
	Art 8. Definition Studienjahr.....	4
	Art 9. Verlängerung der Berufsbildung	4
	Art 10. Bezugsdauer	4
IV	QUALIFIKATIONSVERFAHREN.....	4
	Art 11. Ausschreibung.....	4
	Art 12. Eingabefrist.....	4
	Art 13. Vertraulichkeit.....	5
	Art 14. Prüfungsgrundlagen.....	5
	Art 15. Jährlichkeit	5
	Art 16. Rekurs	5
	Art 17. Rückforderung	5
V	AUSZAHLUNG	5
	Art 18. Beitragshöhe	5
	Art 19. Entrichtung des Stipendiums.....	5
VI	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	5
	Art 20. Aufhebung bisherigen Rechts	5
	Art 21. Unterstellung	6
	Art 22. Vollzugsbeginn.....	6

Der Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Weesen erlässt gestützt auf Art. 22 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) und Art. 27 der Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Weesen vom 21. Februar 2012 folgendes Reglement über den Stipendienfonds:

I ALLGEMEINES UND VERWALTUNG

Art 1. Grundlage und Zweck des Stipendienfonds

- ¹ Stipendien sind staatliche Geldleistungen an eine erste Ausbildung, die nicht zurückbezahlt werden müssen.
- ² Der Stipendienfonds wird für die berufliche Förderung von jungen Einwohnern der Politischen Gemeinde Weesen mittels Vergabe von Stipendien genutzt.

Art 2. Verwaltung des Stipendienfonds

- ¹ Der Stipendienfonds wird in der Bilanz der Ortsgemeinde geführt.
- ² Der Verwaltungsrat beschliesst über die Stipendienberechtigung mittels Qualifikationsverfahren und über die Auszahlungshöhe der Stipendienbeiträge.

Art 3. Grundkapital und Zuwendungen

- ¹ Das Grundkapital des Stipendienfonds beträgt CHF 20'000.00. Es kann durch Zuwendungen erhöht werden.
- ² Der Stipendienfonds kann durch Legate, Schenkungen und Spenden geäuftnet werden.
- ³ Das Kapital des Stipendienfonds ist gemäss den jeweils gültigen Anlagerichtlinien der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) zu verwalten.
- ⁴ Der Verwaltungsrat verfügt über Zuwendungen aus dem Stipendienfonds.
- ⁵ Für die Gewährung von Stipendien stehen diejenigen Mittel zur Verfügung, welche das Grundkapital übersteigen.
- ⁶ Zur Ergänzung der Erträge aus dem Stipendienfonds kann der Verwaltungsrat weitere Mittel für diesen Zweck im Budget vorsehen.
- ⁷ Die jährliche Verzinsung erfolgt auf Basis des durchschnittlichen Fremdkapitalzinssatzes der Ortsgemeinde Weesen mit Stand per 1. Januar des jeweiligen Jahres.

II ANFORDERUNGEN

1. Anforderungen an den Bewerber

Art 4. Wohnsitz

Der Hauptwohnsitz des Stipendiennehmers befindet sich zum Zeitpunkt der Bewerbung sowie des Lehrbeginns im Gemeindegebiet der Politischen Gemeinde Weesen.

Art 5. Altersbeschränkung

Der Bewerbungsantrag zum Qualifikationsverfahren kann frühestens ab Vollendung der obligatorischen Schulpflicht und spätestens bis zum 25. Lebensjahr gestellt werden.

2. Anforderung an die Berufsausbildung

Art 6. Ausbildungsort

Die Ausbildung hat grundsätzlich in der Schweiz zu erfolgen. Über Ausnahmen bestimmt der Verwaltungsrat.

Art 7. Ausbildungsart

¹ Folgende Berufsausbildungen werden zum Qualifikationsverfahren zugelassen:

- berufliche Grundausbildung mit Berufsattest (EBA)
- berufliche Grundausbildung Lehre mit Fähigkeitszeugnis (EFZ)
- den Besuch von Landwirtschaftsschulen
- den Besuch von Mittelschulen
- den Besuch von Hochschulen

² Eine berufsbegleitende Ausbildung ist nicht qualifikationsfähig.

³ Wird eine Ausbildung oder ein Studiengang vor Abschluss frühzeitig beendet, kann kein weiterer Bewerbungsantrag berücksichtigt werden.

III DAUER

Art 8. Definition Studienjahr

Das Studienjahr im Sinne dieses Reglements beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Die Beiträge werden je Studienjahr entrichtet.

Art 9. Verlängerung der Berufsbildung

¹ Die Stipendienberechtigung erlischt, wenn die übliche Ausbildungsdauer um mehr als ein Jahr verlängert werden muss.

² Ist die Verlängerung vom Bewerber unverschuldet, kann der Verwaltungsrat anders beschliessen.

Art 10. Bezugsdauer

Die Bezugsdauer ist auf 5 Jahre limitiert.

IV QUALIFIKATIONSVERFAHREN

Art 11. Ausschreibung

Das Qualifikationsverfahren wird jährlich im amtlichen Publikationsorgan der Ortsgemeinde Weesen ausgeschrieben.

Art 12. Eingabefrist

¹ Gesuche für die Ausrichtung von Stipendien sind innerhalb der angesetzten Frist dem Verwaltungsrat einzureichen.

² Eingereichte Gesuche, die nach der Eingabefrist eintreffen, werden nicht behandelt.

Art 13. Vertraulichkeit

- ¹ Die Gesuche und die dazugehörenden Unterlagen werden durch den Verwaltungsrat vertraulich behandelt.
- ² Weitere Abklärungen erfolgen nur in Rücksprache mit dem Gesuchsteller.

Art 14. Prüfungsgrundlagen

- ¹ Der Gesuchsteller hat mindestens folgende Unterlagen für das Qualifikationsverfahren einzureichen:
 - Motivationsschreiben
 - Kopie des Lehrvertrages oder aktuelle (nicht älter als 30 Tage) Schul- / Studienbestätigung
 - Bankverbindung, welche auf den Gesuchsteller persönlich lautet
- ² In besonderen Fällen kann der Verwaltungsrat weitere Unterlagen verlangen.

Art 15. Jährlichkeit

Während der gesamten Erstausbildung kann der Bewerber jährlich eine vollständige Gesuchstellung gemäss Art. 14 dieses Reglements an den Verwaltungsrat einreichen.

Art 16. Rekurs

Entscheide des Verwaltungsrates können innert 14 Tagen nach der Zustellung mit Rekurs beim Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen angefochten werden.

Art 17. Rückforderung

- ¹ Grundsätzlich besteht keine Rückzahlungspflicht.
- ² Stipendien können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn sie aufgrund unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben des Bewerbers bezogen wurden.

V AUSZAHLUNG

Art 18. Beitragshöhe

- ¹ Die Beitragshöhe des Jahresstipendiums je Kandidat wird aufgrund des bewilligten Kredites durch die Bürgerschaft und der gültigen Bewerberzahl gemäss Qualifikationsverfahren festgelegt.
- ² Die maximale Beitragshöhe des Jahresstipendiums je Kandidat wird auf CHF 500.00 festgesetzt. Sofern nicht der gesamte bewilligte Kredit der Bürgerschaft genutzt wird, ist das Restguthaben dem Stipendienfonds einzulegen.

Art 19. Entrichtung des Stipendiums

Die Auszahlung erfolgt für ein Ausbildungsjahr und wird an die Bankverbindung oder mittels persönlicher Bargeldausgabe an den Gesuchsteller ausgerichtet.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art 20. Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Reglement der Ortsgemeinde Weesen über den Stipendienfonds vom 26. Oktober 2013.

Art 21. Unterstellung

Dieses Reglement wird öffentlich aufgelegt und unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Art 15ff. der Gemeindeordnung vom 21. Februar 2012.

Art 22. Vollzugsbeginn

Der Verwaltungsrat beschliesst die Inkraftsetzung dieses Reglements per 1. Dezember 2020.

Vom Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Weesen
erlassen am

16. September 2020

dem fakultativen Referendum unterstellt

von 28. Oktober 2020
bis 28. November 2020

In Kraft ab

1. Dezember 2020

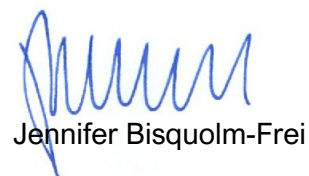
Ortsgemeinde Weesen
Verwaltungsrat

Präsident



Philippe Jolly

Ratsschreiberin



Jennifer Bisquolm-Frei